

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 71

5. Juli

1916

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Abteusens von Schächten.
Vom 9. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Abteufen von Schächten und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in Gebieten, in denen das Vorkommen von Kalisalzen nachgewiesen ist, ist bis auf weiteres verboten, sofern es nicht aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landessicherheitsbergbehörde angeordnet wird.

Die Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung des Abteusens von Schächten Anwendung, die nach dem 1. August 1914 in Angriff genommen worden sind, sofern nicht bereits vor diesem Terminein Ort und Stelle ernstliche Vorbereitungen für das Abteufen getroffen waren.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 bewilligen.

§ 3. Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Aufler den in der Bekanntmachung vom 24. März 1916 (Nr. 73 des Deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preuß. Staatsanzeigers für 1916) namhaft gemachten Versuchsanstalten und öffentlichen Handelschemikalen sind noch für das Rechnungsjahr 1916 zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß den Vorschriften unter 2 B der Bekanntmachung vom 28. Juni 1911, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen — Reichsgesetzbl. S. 256 — zugelassen worden:

Versuchsanstalten:
Landwirtschaftliche Versuchstation für das Großherzogtum Hessen in Darmstadt.

Handelschemiker:

Dr. Sigismund Bein in Berlin SW. 11, Königgräßer Straße 48, angestellt für den Bezirk der Potsdamer Handelskammer,
Dr. Heinrich Böllner in Berlin NW. 6, Luisenstr. 21, angestellt für den Bezirk der Berliner Handelskammer,
Dr. phil. Georg Schustan in Breslau, Zimmerstraße 11, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Breslau,
Dr. O. Laurentius in Hannover, Hinsüberstraße 3, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Hannover.

Die Befugnis dieser Versuchstation und öffentlichen Handelschemikalen zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Bekanntmachung über Kunstdüngemittel vom 11. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 440) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammonium oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenem Stickstoffhaltigen, importierten Guano tierischen Ursprungs darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert betragen.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

über die Preise für Düngemittelhände. Vom 23. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Der Aufschlag bei Lieferung in Gewebsäcken (Zute, Baumwolle usw.) für 100 Kilogramm (§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vom 11. Januar 1916, Reichsgesetzbl. S. 13) darf 2,00 Mark betragen.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 Bisser 1, 15 Abs. 3 und 17 Bisser 2 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September / 4. November 1915 wird hiermit das Übernehmen unzulässige Wainölle verboten.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Darmstadt, den 29. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
b. Homburg.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Landesbrotmarken.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Angehörigen der Vertragstaaten, die nicht in Hoteln, Wirtschaften, Pensionen und dergleichen ihr Brot beziehen, sondern bei Privaten Wohnung und Befestigung nehmen, kann bei den Markenausgaben gegen ihre Landesbrotmarken die deren Grammgewicht entsprechende Anzahl von Kommunalverbandsmarken abgegeben werden.

Gießen, den 3. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Betr.: Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie an die Herren Geistlichen, Lehrer und alle Organe gemeinnütziger Fürsorgebetätigung innerhalb des Kreises.

Von Großh. Ministerium des Innern ist vor kurzem darauf hingewiesen worden, daß schon beizutreten als Ergänzung der gesetzlichen Rentenbezüge die private Fürsorge tätigkeit einzutreten hat. Als Vereinigung der gesamten auf die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen bezüglichen Fürsorge-tätigkeit, unter weitgehender Mitarbeit freier Hilfskräfte, ist die Einrichtung von örtlichen Fürsorgestellen in jeder Gemeinde als wünschenswert bezeichnet worden, die als Hilfsorgane auf dem Gebiet der Versorgungsregelung (Ermittlung der Familien- und Lebensverhältnisse und dergleichen), sowie bei Zuwendungen aus freien, öffentlichen und privaten Mitteln, endlich beratend und anleitend in wichtigen Angelegenheiten des Familien- und Erwerbslebens sich betätigen sollen, und zwar in Verbindung mit der örtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge und in Anlehnung an die örtliche Gemeindebehörde. Es wird hierbei das größte Gewicht auf die Mitwirkung von in gemeinnütziger Fürsorge geschulten und tätigen Kräften (Helfer und Helferinnen) gelegt und man hofft, daß sich geeignete Persönlichkeiten finden, die ihre Tätigkeiten zur Erreichung dieser Ziele gern und freudig zur Verfügung stellen. Insbesondere wäre es zu begrüßen, wenn in erster Linie die Herren Geistlichen und Lehrer, die mit den Verionen und Verhältnissen vertraut sind, sich dieser Betreibungen annehmen und auch andere geeignete Personen zur Mitarbeit gewinnen würden.

Im Bereich des 18. Armeekorps hat sich aus amtlichen und nichtamtlichen Stellen für Hinterbliebenenfürsorge eine Vereinigung gebildet, die unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Dr. Luppe in Frankfurt a. M. einen Arbeitsausschuß (Frankfurt a. M., Braubachstraße 5) eingesetzt hat, der am 10. und 11. Juli 1916 in Frankfurt a. M. einen Ausbildungskursus zur Schulung ehrenammlicher und besoldeter Kräfte auf dem Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge veranstaltet, an dem unentgeltlich teilgenommen werden kann.

Indem wir auf diesen Kursus hinweisen, können wir allen, die sich für die Betreibungen der Kriegshinterbliebenenfürsorge interessieren und sich auf diesem Gebiet betätigen wollen, den Besuch dieses Kurses nur empfehlen.

Gießen, den 3. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.